

innerhalb einzelner Mechanismen und Vorschriften mittels prozessökonomischer (Tatbestands-)Elemente geht, da diese bei der Rechtsanwendung allein anhand des Wortlauts in der Zivilprozessordnung auf den ersten Blick unmissverständlich deutlich werden und eingreifen sollten.

Beim Weg über die Werke Kleins hin zu den Mechanismen liegt die Schwierigkeit darin, dass die zivilprozessuale Prozessökonomie in ihren Ausprägungen der Effizienz, Raschheit und Billigkeit insbesondere in Kleins «Erläuternden Bemerkungen» zu seinem Entwurf der Zivilprozessordnung *allgegenwärtig* war, wie es auch den neuen Zwecken seines Zivilprozesses entsprach. Nahezu auf jeder Seite trifft man auf einen Hinweis, inwiefern eine Vorschrift (zumindest auch) zur zivilprozessualen Schnelligkeit, Günstigkeit oder Effizienz beitrug. Indes genügen bloße Hinweise oder Erwähnungen ohne tiefergehende prozessökonomische Überlegungen oder Zwecksetzungen nicht, um spezifisch prozessökonomische Mechanismen darzustellen. Bei den behandelten Mechanismen handelt es sich demgegenüber um prozessökonomische Mechanismen im strengen Sinne, beruhend auf dem Gedanken: «Nicht alle im Gesetz [der Zivilprozessordnung, E. S.] gegebenen Normen haben für das Verfahren die gleiche Bedeutung. Eine große Zahl derselben ist nur Diener des Zweckes, für den die Normen aufgestellt sind oder um Einzelheiten in denselben darzustellen.»⁴¹⁵ Unter all den Vorschriften bzw. Mechanismen der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 finden sich also viele prozessökonomisch relevante. Darunter wiederum befinden sich einige prozessökonomischere im engeren Sinne und diese bilden den *engeren Kreis an prozessökonomischen Mechanismen*, die vorliegend infrage stehen.

In den Werken Franz Kleins zum Zivilprozessrecht findet sich leider an keiner Stelle eine *vollständige Auflistung der Vorschriften*, welche er spezifisch als tragende prozessökonomische Mechanismen ansah. Einzig im Kontext der materiellen Prozessleitung von Seiten des Gerichts nannte er – ein wenig versteckt in den Fussnoten – einige Bestimmungen, die seiner Ansicht nach spezifisch prozessökonomische Zwecke erfüllten: Der Vereinfachung dienten die §§ 180, 187, und 193 Ö-CPO; die Prozessbeschleunigung bezweckten die §§ 180, 181, 187,

415 Sachers, S. 247.